

STADT WARSTEIN

STADTTEIL HIRSCHBERG

BEBAUUNGSPLAN ERHOLUNGSGEBIET HIRSCHBERG ABSCHNITT 1 (ORTSLAGE)

PRÄAMBEL

AUFGRUND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV.NW.S. 475) §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 369) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN IN DER SITZUNG AM 23.7.1986 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESER BEBAUUNGSPLÄNE GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. AM 16.12.1986 HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN DIE AUSKLAMMERUNG RÄUMLICHER TEILBEREICHE VON DER GENEHMIGUNG BESCHLOSSEN (§ 91 SATZ 2 I V. MIT § 6 ABS. 3 BBAUG).

FESTSETZUNGEN

A GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "ERHOLUNGSGEBIET HIRSCHBERG - ABSCHNITT 1 (ORTSLAGE)" AUSGENOMMEN DIE NACHFOLGEND BESCHRIEBENE

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES "ERHOLUNGSGEBIET HIRSCHBERG - ABSCHNITT 2 (SÜDLICH PRETTERWEG)"

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FARBBELEGUNG, Z.B. BEI GRÜNFLÄCHE ERKENNBAR IST

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE GEM. § 4 ABS. 2 NR. 1-3 UND ABS. 3 NR. 1-3 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 5 BAU NVO ZULASSIG SIND:
1. WOHNBAUDE
2. DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE DES BEHERRERGUNGSGEWERBES
2. ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE
WEITERE AUSNAHMEN SIND NICHT ZULASSIG

MD DORFGEBIETE GEM. § 5 ABS. 2 NR. 1-9 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 5 BAU NVO ZULASSIG SIND:
1. WIRTSCHAFTSSTELLEN, LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNNUNGEN UND WOHNBAUDE
2. KLEINLIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENBEREIBSSTELLEN
3. SONSTIGE WOHNBAUDE
4. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERRERGUNGSGEWERBES
5. HANDWERKSBEREIBE DIE DER VERSORUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN
6. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
3. GARTENBAUBETRIEBE
§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAU NVO (TANKSTELLEN) IST UNZULASSIG

MI MISCHGEBIETE GEM. § 6 ABS. 1 UND ABS. 2 NR. 1-7 BAU NVO ZULASSIG SIND:
1. WOHNBAUDE
2. BESCHAFTS- UND BÜROBAUDE
3. EINZELHANDELSBETRIEBE, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEHERRERGUNGSGEWERBES
4. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE
5. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE
6. GARTENBAUBETRIEBE
7. TANKSTELLEN
AUSNAHMEN SIND NICHT ZULASSIG

0,4 OFFENE BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHL

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE

SPIELPLATZ

FRIEDHOF

BEGRÜNTER FUSSWEGE

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

KIRCHE

KINDERGARTEN

POST

FEUERWEHR

SCHULE

TURMHALLE

HAUS DES GÄSTES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

RIFU

STADT

WARSTEIN

1986

10.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986

16.12.1986